

UNIVERSITÄT BERN

# Reglement über die Finanzen der Philosophisch-historischen Fakultät

Die Philosophisch-historische Fakultät beschliesst,

gestützt auf Artikel 8 Abs. 6 des Reglements über die Finanzen der Universität vom 11. Dezember 2012:

## Allgemeines

- <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement regelt in Ergänzung zu den finanzrechtlichen Bestimmungen der Universitätsgesetzgebung und namentlich des Reglements über die Finanzen der Universität vom 11. Dezember 2012 die für die Finanzen der Phil.-hist. Fakultät der Universität Bern gültigen Grundsätze.
- <sup>2</sup> Es gilt für alle Organisationseinheiten mit einem eigenen Funktionsbereich und deren Mitarbeitende.

## II. Zuständigkeiten

- <sup>1</sup> Die Fakultät sowie die Organisationseinheiten mit eigenem Funktionsbereich gewährleisten die Einhaltung ihrer Budgets inklusive Drittmittel und Stellenpunkte nach Vorgaben der Universitätsleitung.
- <sup>2</sup> Das Fakultätskollegium befindet auf Antrag der Fakultätsplanerin/des Fakultätsplaners über die Verteilung der durch die universitäre Mehrjahresplanung zugeteilten Mittel innerhalb der Fakultät.
- <sup>3</sup> Das Collegium decanale befindet auf Vorschlag der Fakultätsplanerin/des Fakultätsplaners über Gesuche um Zuteilung von Sachmitteln und weichen Punkten aus der Fakultätsreserve. Es berücksichtigt dabei die finanziellen Mittel sowie die frei verfügbaren Stellenpunkte der Institute.
- <sup>4</sup> Die geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der Organisationseinheiten mit eigenem Funktionsbereich sind verantwortlich für die Zuteilung und die Verwendung der Mittel in ihrer Organisationseinheit sowie für die Einhaltung aller Vorgaben zur Führung des Finanzhaushaltes. Sie benennen eine/n administrative/n Mitarbeiter/in ihrer Organisationseinheit, die/der gegenüber der Fakultätsplanerin/dem Fakultätsplaner und dem Finanz- und Planungssekretariat des Dekanats auskunftspflichtig ist.

#### III. Grundsätze der Finanzplanung und Kreditbewirtschaftung

- <sup>1</sup> Im Kontext dieses Reglements umfassen die Betriebsmittel einer Organisationseinheit deren Jahresbetriebskredit gemäss Budget, Umbuchungen während des Jahres (z.B. wegen Berufungs- und Einrichtungskrediten oder Ausschüttungen der Fakultät) und Saldoüberträge aus dem Vorjahr.
- <sup>2</sup> Die fakultären Organisationseinheiten streben auf Ende des Rechnungsjahres grundsätzlich einen ausgeglichenen Saldo aller Kostenstellen an. Positivsaldi (Reservebildung) und Negativsaldi (Verschuldung) in der Höhe von maximal 15% des Jahresbetriebskredits sind zulässig.
- <sup>3</sup> Die fakultären Organisationseinheiten tragen negative Saldoüberträge der Kostenstellen bis zum Ende des Kalenderjahres ab, das auf das Rechnungsjahr mit negativem Abschluss folgt.

- <sup>4</sup> Positive Saldoüberträge auf Kostenstellen einer Organisationseinheit von mehr als 15% des Jahresbetriebskredits fliessen bis zum 15. Februar des Folgejahres in die Fakultätsreserve, sofern die Überträge nicht per Trendrechnung oder per Antrag von der Fakultätsplanerin/dem Fakultätsplaner genehmigt wurden. Negative Saldoüberträge von mehr als 15% sind von der Fakultätsplanerin/vom Fakultätsplaner zu genehmigen und gemäss Ziffer 3 abzubauen.
- <sup>5</sup> Fakultätsangehörige mit eigener Budget- und Kreditverantwortung sorgen dafür, dass bei ihrer Emeritierung bzw. ihrem Rücktritt die in ihrer Verantwortung stehenden Betriebskredite einen ausgeglichenen Saldo aufweisen.
- <sup>6</sup> Von der Fakultät zugesprochene Berufungsmittel sind innert vier Jahren zu bewirtschaften, Einrichtungskredite innert zwei Jahren. Nach diesen Fristen nicht bewirtschaftete Mittel fliessen zurück an die Fakultät.

#### IV. Steuerung und Reporting

- Die Fakultät steuert das Finanzwesen ihrer Organisationseinheiten mit eigenem Funktionsbereich über ein periodisches Reporting. Die Fakultätsplanerin/der Fakultätsplaner erhebt jeweils zum 30. Juni, 30. September und 31. Dezember den Stand der Bewirtschaftung der Kredite.
- <sup>2</sup> Die fakultären Organisationseinheiten mit eigenem Funktionsbereich reichen auf Aufforderung der Fakultätsplanerin/des Fakultätsplaners eine Trendrechnung über das voraussichtliche Jahresergebnis der Betriebsmittel ein. Darin sind etwaige Abweichungen vom Richtwert zu begründen. Die Fakultätsplanerin/der Fakultätsplaner entscheidet in Absprache mit der ständigen fakultären Kommission für Strukturplanung über die Genehmigung der Trendrechnungen.
- <sup>3</sup> Die Institute erstellen pro Kostenstelle eine Trendrechnung mit dem geplanten positiven bzw. negativen Saldoübertrag. Institute k\u00f6nnen bis zu 15\u00e7 ihres Jahresbetriebskredits ohne Begr\u00fcndung \u00fcbertragen. Institute m\u00fcssen \u00dcbertr\u00e4ge von mehr als 15\u00e7 ihres Jahresbetriebskredits begr\u00fcnden. Zus\u00e4tzlich zu diesen begr\u00fcndeten 15\u00e7 k\u00f6nnen Institute 10\u00e7 ihres Jahresbetriebskredits ohne Begr\u00fcndung \u00fcbertragen.
- <sup>4</sup> Die fakultären Organisationseinheiten mit eigenem Funktionsbereich sind bestrebt, bei der Bewirtschaftung ihrer Kredite grundsätzlich folgende Grenzwerte einzuhalten:

Stichtag	Freibetrag am Stichtag (% des Jahresbetriebskredits gemäss Budget)
30. Juni	45% - 75%
30. September	15% - 45%
31. Dezember	-15% - 15%

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Die Institute informieren die Fakultätsplanerin/den Fakultätsplaner unverzüglich über ausserordentliche finanzrelevante Vorkommnisse.

## V. Grundsätze der Punkteplanung und Bewirtschaftung

- <sup>1</sup> Im Kontext dieses Reglements umfassen die Personalpunkte einer Organisationseinheit deren Punkteetat gemäss Budget, Umbuchungen während des Jahres (z.B. Berufungsmittel oder Ausschüttungen) und Saldoüberträge aus dem Vorjahr.
- <sup>2</sup> Die fakultären Organisationseinheiten mit eigenem Funktionsbereich streben auf Ende des Rechnungsjahres grundsätzlich einen ausgeglichenen Punktesaldo an. Positivsaldi (Reservebildung) und Negativsaldi (Verschuldung) in der Höhe von maximal 2% des Jahresbudgets sind zulässig.
- <sup>3</sup> Die fakultären Organisationseinheiten mit eigenem Funktionsbereich gleichen negative Punkteüberträge bis zum Ende des Kalenderjahres aus, das auf das Rechnungsjahr mit negativem Abschluss folgt.
- <sup>4</sup> Positive Punkteüberträge einer Organisationseinheit mit eigenem Funktionsbereich von mehr als 2% des Etats fliessen bis spätestens Ende Dezember des Rechnungsjahres in die Fakultätsreserve. Organisationseinheiten können Berufungsmittel auf Begründung übertragen und weisen dies in den Trendrechnungen aus. Negative Punkteüberträge von mehr als 2% sind von der Fakultätsplanerin/vom Fakultätsplaner zu genehmigen und gemäss Ziffer 3 abzubauen.
- <sup>5</sup> Fakultätsangehörige mit eigener Budget- und Kreditverantwortung sorgen dafür, dass bei ihrer Emeritierung bzw. ihrem Rücktritt die in ihrer Verantwortung stehenden Betriebskredite einen ausgeglichenen Saldo aufweisen.
- <sup>6</sup> Von der Fakultät zugesprochene Berufungsmittel sind innert vier Jahren zu bewirtschaften. Nach dieser Frist nicht bewirtschaftete Mittel fliessen zurück in die Fakultätsreserve.

### VI. Steuerung und Reporting Punkteplanung

- <sup>1</sup> Die Fakultät steuert die Punkteplanung ihrer Organisationseinheiten mit eigenem Funktionsbereich über ein periodisches Reporting. Die Fakultätsplanerin/der Fakultätsplaner erhebt zum 30. Juni, 30. September und 15. Dezember den Stand der Bewirtschaftung der Personalpunkte.
- <sup>2</sup> Die fakultären Organisationseinheiten mit eigenem Funktionsbereich reichen auf Aufforderung der Fakultätsplanerin/des Fakultätsplaners eine Trendrechnung über das voraussichtliche Jahresergebnis der Personalpunkte ein. Darin sind etwaige Abweichungen vom Richtwert zu begründen. Die Fakultätsplanerin/der Fakultätsplaner entscheidet in Absprache mit der ständigen fakultären Kommission für Strukturplanung über die Genehmigung der Trendrechnungen.
- <sup>3</sup> Die Institute erstellen pro Kostenstelle eine Trendrechnung mit dem geplanten positiven bzw. negativen Saldoübertrag.
- <sup>4</sup> Die Institute informieren die Fakultätsplanerin/den Fakultätsplaner über ausserordentliche punkterelevante Vorkommnisse.

## VII. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bern, 2. Oktober 2023

Namens der Fakultät Peter J. Schneemann, Dekan